

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 15.06.2010
ao. Univ.-Prof. Murschetz, Univ.-Prof. Scheil

I. Der geübte Schifahrer G ist gerade dabei, auf der Schipiste den weniger geübten Schifahrer W zu überholen. W ändert plötzlich seine Fahrtrichtung, G kann nicht mehr ausweichen und stößt W von hinten nieder. W erleidet einen offenen Bruch eines Schienbeins.

G, selbst gestürzt, sieht, als er wieder auf den Beinen ist, dass sich andere Schifahrer bereits um W kümmern und per Mobiltelefon die Rettung alarmieren. G haut ab.

Im Krankenhaus übersieht der Arzt A bei W die leicht erkennbaren ersten Symptome einer Sepsis (komplexe systemische Entzündungsreaktion), ausgelöst durch das (Darm)Bakterium „escherichia coli“, das sich im Kunstsnee der Piste befunden hat und von dort in die offene Wunde gelangt ist. Erst zwei Tage später wird von anderen Ärzten die Sepsis erkannt, die Therapie versagt, W stirbt an sepsisbedingtem Multiorganversagen.

Im Gutachten schreibt der vom Gericht bestellte medizinische Sachverständige: „Trotz rechtzeitiger Diagnose und richtiger Therapie einer solchen Sepsis überleben rund 15 Prozent der Patienten nicht“.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des G!

II. Im Mai 2006 kauft Z in den USA eine Villa um 1,2 Millionen US-Dollar. Seinem unehelichen minderjährigen Sohn S und seiner ehemaligen Ehefrau EX zahlt er seit Anfang 2006 den geschuldeten Unterhalt nicht mehr: Er teilt ihnen mit, dass er außer seiner kleinen Pension, die er zum Leben für sich selbst und seine derzeitige Ehefrau E brauche, kein Einkommen und auch kein Vermögen habe.

Zu Beginn der Hauptverhandlung gegen Z wegen „Begünstigung eines Gläubigers“ im Jahr 2009 legt sein Sohn S, der sich diesem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat, dem Gericht den Ausdruck der Website des us-amerikanischen Immobilienunternehmens über den Verkauf der Villa an Z vor.

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der davon auch zum ersten Mal erfährt, äußert sich während der Hauptverhandlung dazu mit keinem Wort.

a. Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Z im Hinblick auf den Kauf der Villa! b. Prozessfrage dazu: Welche Konsequenzen hat das Verhalten des Sitzungsvertreters in weiterer Folge?

III. Die Staatsanwaltschaft führt gegen A und B ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB. Im Zuge dessen beauftragt sie den Sachverständigen N anhand des Akteninhalts und allenfalls noch beizuschaffender Beweismittel mit der Erstattung von Befund und Gutachten binnen zwei Monaten zur Klärung bestimmter, konkreter Fragen. Bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen ist nur B anwesend. Der Sachverständige befragte B zu den Beweisen, welcher auf die Fragen bereitwillig Auskunft gibt.

Als B dem A von dem Sachverständigen N erzählt, erkennt dieser den N als ehemaligen Mitarbeiter seines Unternehmens und teilt dies der Staatsanwaltschaft mit.

Da der Sachverständige N zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nun nicht mehr mit dem Fall betraut ist, verliert das Gericht Befund und Gutachten in der Hauptverhandlung. A und B werden der Anklage entsprechend verurteilt.

a. War die Vorgangsweise der StA rechtmäßig? b. War die Vorgangsweise des Sachverständigen rechtmäßig? c. Hat das Gericht in der HV rechtmäßig gehandelt? d. Wenn nein, wie können sich A und B dagegen wehren? e. Wäre der Sachverständige nicht des Amtes enthoben worden, wie hätte dies im Ermittlungsverfahren, wie nach der Urteilsfindung bekämpft werden können?